

## **Weitere Vorgangsweise betreffend die nationalen Zulassungen für PET- Recyclingverfahren für Lebensmittelkontaktmaterialien**

Die Zulassung von Recyclingprozessen unterliegt seit 2008 einer auf Unionsebene harmonisierten Gesetzgebung. Dazu ist auf die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff zu verweisen. Schon in der Vergangenheit bestehende nationale Zulassungen wurden entsprechend den Übergangsbestimmungen der genannten Verordnung bisher auf Antrag verlängert. Eine Erweiterung solcher Zulassungen würde eine erneute, nationale Risikobewertung erfordern, welche im Widerspruch zu den erwähnten europäischen Bestimmungen steht.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Rahmen der Zulassungsverfahren bereits wissenschaftliche Gutachten zur Sicherheit – auch für die in Österreich angewendeten Verfahren – veröffentlicht. Dabei wurden diese Recyclingprozesse für die Herstellung von Materialien und Gegenständen für den Kontakt mit Lebensmitteln für den jeweiligen eingereichten Anwendungsbereich als unbedenklich angesehen.

Bei den Zulassungsverfahren für diese Recyclingprozesse auf Unionsebene ist es zwischenzeitig zu erheblichen Verzögerungen gekommen.

Um Handelshemmnisse für österreichische Unternehmen zu vermeiden, zumal bestehende nationale Zulassungen weiterhin nicht geändert werden dürfen, besteht gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Recycling PET entsprechend den Gutachten der EFSA - bei Einhaltung der zugrundeliegenden Prozessvorgaben - kein Einwand.

Diese Vorgangsweise stellt eine ausschließlich nationale Maßnahme dar. Ab dem Vorliegen von europäischen Zulassungen sind die darin enthaltenen Auflagen und Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten.